



Öffentliche Bekanntmachung vom 12.12.2019

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Uttenweiler (B 312)

Das Landratsamt Biberach – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch die 3. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG in der **Flurbereinigung Uttenweiler (B 312)** für zulässig erklärt.

Folgende Änderungen sind vorgesehen: Änderungen von Grünwegen, Verzicht oder Reduzierung des Ausbaustandards bei Wegeeinmündungen, geringfügige Änderung der Grünlandbilanz aufgrund Fehlerberichtigungen.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Von den vorgesehenen Maßnahmen gehen keine nennenswerten Auswirkungen auf Natur und Landschaft aus. Ein zusätzlicher Ausgleich zu den im Wege- und Gewässerplan vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2556) eingesehen werden.

gez. Helfert, LVD

D.S.